

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Begriffsdefinitionen 3

1. Was ist ein Wohnobjekt?3
2. Was ist ein Wohnraum?3
3. Was ist eine Arbeitsleistung?3
4. Was ist eine Endrechnung?3

Wer kann eine Förderung beantragen? 3

5. Wer kann eine Förderung beantragen?3
6. Kann ich auch als MieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?3
7. Kann ich als VermieterIn eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?3
8. Kann ich auch für Arbeitsleistungen in meiner Wohnung einen Antrag stellen oder können nur Arbeitsleistungen an Einfamilienhäusern gefördert werden?3
9. Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?4
10. Ich wohne im Ausland, mein Wohnobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?4
11. Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft, usw. einen Antrag stellen?4
12. Das Gebäude ist privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?4
13. Kann ich pro Kalenderjahr mehrere Förderungsanträge stellen?4
14. Kann ich jeweils 2014 und 2015 einen Antrag stellen?4

Was kann gefördert werden? 4

15. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?4
16. Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?5
17. Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?6
18. Können die Arbeitsleistungen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?6
19. Kann ich eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten?6
20. Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung von Wohnraum gefördert werden?6
21. Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?6
22. Können Wartungsarbeiten gefördert werden?6
23. Können Arbeiten in meinem Garten gefördert werden?6
24. Können Arbeiten in Garage, Keller, Dachboden, Lagerraum, u.ä. gefördert werden?6
25. Welche Arbeiten an Allgemeinräumen sind im mehrgeschoßigen Wohnbau förderungsfähig?6
26. Können Arbeiten an Einbaumöbeln gefördert werden?6
27. Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?7
28. Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?7
29. Können für EIN Wohnobjekt mehrere Ansuchen gestellt werden?7
30. Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?7
31. Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder den/die GebäudeeigentümerIn durchgeführt werden, förderungsfähig?7

Förderungshöhen 7

32. Wie hoch ist die maximale Förderung und wie wird sie berechnet?7
33. Wie berechnet sich die Förderung für eine Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau?8
34. Kann diese Förderung parallel zu anderen Förderungen in Anspruch genommen werden?9
35. Kann ich die geförderten Arbeitsleistungen auch steuerlich absetzen?9
36. Ist es möglich, dass die Kosten für die geförderten Arbeitsleistungen auch von einer Versicherung abgedeckt werden?9

Förderungsfristen **9**

- 37. Wann kann ein Förderungsantrag gestellt werden?9
- 38. In welchem Zeitraum müssen die Arbeitsleistungen durchgeführt werden?9
- 39. In welchem Zeitraum müssen die Rechnungen ausgestellt werden?10
- 40. Wann müssen die Rechnungen bezahlt worden sein?10
- 41. Werden Arbeitsleistungen gefördert, die vor dem 01.07.2014 durchgeführt wurden?10
- 42. Ist eine Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor dem 01.07.2014 (für den Handwerkerbonus 2014) bzw. dem 01.01.2015 (für den Handwerkerbonus 2015) möglich?10
- 43. Kann bereits vor Start der Förderungsaktion mit Arbeiten begonnen werden?10
- 44. Wie lange muss ich die Unterlagen zum Förderungsantrag aufbewahren, wenn ich eine Förderung erhalten habe?10

Benötigte Unterlagen – Antragstellung **10**

- 45. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?10
- 46. Warum muss ich einen Meldezettel/einen Auszug aus dem Melderegister beilegen?11
- 47. Was muss die Endrechnung beinhalten?11
- 48. Mein Handwerker unterliegt der Kleinunternehmerregelung. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?11
- 49. Muss die Endrechnung auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin ausgestellt sein? .11
- 50. Kann ich mehrere Endrechnungen in einem Antrag zusammenfassen?11
- 51. Was muss als Überweisungsbeleg vorgelegt werden?12
- 52. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?12

Kontakt **12**

- 53. Wer kann mir weitere Fragen zum Handwerkerbonus beantworten?12

Begriffsdefinitionen

1. Was ist ein Wohnobjekt?

Ein Wohnobjekt ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine einzelne Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau. Diese werden jeweils auch als Wohneinheit bezeichnet. Das Wohnobjekt muss sich im Inland befinden.

2. Was ist ein Wohnraum?

Zum Wohnraum zählen jene Bereiche, die Sie zu eigenen, dauernden Wohnzwecken nutzen wie z.B. Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Vorzimmer, usw. Nicht zum Wohnraum gehören hingegen Garagen, Außenanlagen, Terrassen und Lagerräume sowie nicht bewohnte Keller- und Dachbodenräume.

Stiegehäuser und Lift werden dem Wohnraum zugerechnet.

3. Was ist eine Arbeitsleistung?

Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Handwerkers oder befugten Gewerbetreibenden, die für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung Ihres Wohnraumes aufgebracht wird. Darin inbegriffen sind auch Fahrt- sowie Planungs- und Beratungskosten. Reine Fahrtkosten sind nicht förderungsfähig.

4. Was ist eine Endrechnung?

Eine Endrechnung (= Schlussrechnung) wird vom Handwerker oder befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an den/die AuftraggeberIn gestellt.

Bei reinen Planungs- und Beratungsleistungen muss zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die Planung bzw. Beratung abgeschlossen sein.

Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Rechnungen über Anzahlungen sowie Teilrechnungen können nicht gefördert werden. Nähere Informationen zum Inhalt einer Endrechnung finden Sie bei Frage 47.

Wer kann eine Förderung beantragen?

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/Die AntragstellerIn muss das Wohnobjekt für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein (Nachweis per Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister).

6. Kann ich auch als MieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Sie können auch als MieterIn eines Hauses sowie einer Wohnung einen Förderungsantrag im Rahmen des „Handwerkerbonus“ stellen.

7. Kann ich als VermieterIn eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?

Nein. Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Sie das Wohnobjekt, für welches Sie um Förderung ansuchen, für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

8. Kann ich auch für Arbeitsleistungen in meiner Wohnung einen Antrag stellen oder können nur Arbeitsleistungen an Einfamilienhäusern gefördert werden?

Im Zuge dieser Förderungsaktion werden genauso Arbeitsleistungen in Wohnungen gefördert, insofern diese im Zusammenhang mit einer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung stehen und von einem Handwerker oder befugten Gewerbetreibenden durchgeführt wurden.

9. Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?

Bei einem Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten (jeweils eigene Wohnungseingangstür), z.B. Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Haus mit Einliegerwohnung, usw. kann für jede Wohneinheit unabhängig voneinander ein Förderungsantrag gestellt werden. Hier müssen für die durchgeführten Arbeiten getrennte Rechnungen gelegt werden.

10. Ich wohne im Ausland, mein Wohnobjekt ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja. Sie können eine Förderung beantragen, insofern Sie im Wohnobjekt mit Nebenwohnsitz gemeldet sind (Nachweis per Meldezettel oder Auszug aus dem Melderegister).

11. Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft, usw. einen Antrag stellen?

Nein. Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die ihr im Inland gelegenes Wohnobjekt für eigene Wohnzwecke nutzen und dort Handwerkerarbeitsleistungen zur Renovierung, Erhaltung und Sanierung durchführen.

12. Das Gebäude ist privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?

Es können ausschließlich Arbeitsleistungen gefördert werden, die in privat genutzten Wohnräumen von einem Handwerker oder befugten Unternehmen erbracht wurden. Inhaltlich muss in der Endrechnung erkennbar sein, dass die Arbeitsleistung an den privaten Wohnräumen durchgeführt wurde.

Die Endrechnungen für diese Arbeitsleistungen müssen daher auch auf den/die WohnungsnutzerIn persönlich ausgestellt sein. Ausnahmen bestehen bei Arbeitsleistungen, die durch die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn selbst beauftragt und bezahlt und erst in weiterer Folge an den/die AntragstellerIn verrechnet werden. In diesem Fall kann die Endrechnung auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

13. Kann ich pro Kalenderjahr mehrere Förderungsanträge stellen?

Nein. Pro AntragstellerIn kann im Rahmen der Förderungsaktion nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

14. Kann ich jeweils 2014 und 2015 einen Antrag stellen?

Ja. Eine Antragstellung für 2014 und 2015 ist möglich. Bitte beachten Sie, dass pro Kalenderjahr und AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden kann.

Was kann gefördert werden?

15. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?

Gefördert werden Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum. Das Wohnobjekt muss im Inland liegen. Förderungsfähig sind nur Arbeiten an fest mit dem Gebäude verbundenen Bereichen wie z.B. Mauern, Böden, Dach und Einbaumöbeln.

Förderungsfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Malerarbeiten
- Erneuerung von Wandtapeten
- Austausch von Bodenbelägen
- Erneuerung/Dämmung von Dächern und Fassaden
- Austausch von Fenstern
- Erneuerung von Installationen
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen

- Arbeiten an Einbaumöbeln, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Einbauküchen, Einbauschränke)
- Schädlingsbekämpfung (z.B. Holzwurmbekämpfung)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind (z.B. Wartung von Heizungsanlagen)
- Planung und Beratung von förderungsfähigen Maßnahmen

Nicht förderungsfähig sind Arbeiten an freistehenden Möbeln, Bildern und sonstigen Einrichtungsgegenständen sowie Arbeiten an Gebäudeteilen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (Terrasse, Garten, Carport, u.ä.). Arbeiten an Räumen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (unbewohnte Dachböden, Kellerabteile, u.ä.) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Förderungsaktion.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen sind daher u.a.:

- Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z.B. Dachbodenausbau)
- Arbeiten in Lagerräumen und Kellerabteilen
- Arbeiten im Zusammenhang mit Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Kastenrestauration, Schleifarbeiten an Holzflächen, neue Polsterung eines Sofas)
- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B.: Schornsteinkehrarbeiten)
- Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
- Ablesedienste und Abrechnungen bei Verbrauchszählern (z.B. Strom, Gas, Wasser, Heizung)
- Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (z.B. Garten, Terrasse, Zaun, Pool, Zu- und Einfahrt)
- Einrichtungen zur Beschattung/Wetterschutz von Außenbereichen (z.B. Marquisen, Carports)

16. Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?

Arbeitsleistungen können von allen Unternehmen durchgeführt werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) in Österreich befugt sind. Wenn es sich um kein Gewerbe iSd § 94 GewO 1994 handelt, muss das Unternehmen dennoch befugt sein, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung im Wohnbereich in Österreich auszuüben.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der jedenfalls zulässigen Gewerbe:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trocken-ausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeiner-zeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

17. Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?

Auf der Webseite „Firmen A-Z“ der WKO www.firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx können Sie sich darüber informieren, ob das Unternehmen, welches die Arbeitsleistungen an Ihrem Wohnobjekt durchführt, die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes hat. Ausländische Firmen finden Sie im Dienstleisterregister unter <http://dlr.bmwfj.gv.at/Search>.

18. Können die Arbeitsleistungen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, es muss sich jedoch im Dienstleisterregister unter <http://dlr.bmwfj.gv.at/Search> registriert haben. Die Endrechnungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

19. Kann ich eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten?

Ja. Eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten ist möglich, sofern die geplanten Maßnahmen den Förderungskriterien der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ entsprechen.

20. Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung von Wohnraum gefördert werden?

Nein. Die Erweiterung von Wohnraum ist nicht förderungsfähig (z.B. Ausbau des bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Dachbodens zur Schaffung von Wohnraum, Umbauten der Terrasse zu einem Wintergarten, u.ä.).

21. Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus geleistet werden, sind nicht förderungsfähig.

22. Können Wartungsarbeiten gefördert werden?

Ja. Wartungsarbeiten für Maßnahmen der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sind förderungsfähig (z.B. Wartung von Heizungsanlagen). Nicht förderungsfähig sind Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Aufträge durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Schornstein-Kehrarbeiten).

23. Können Arbeiten in meinem Garten gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (z. B. Garten, Terrasse, Zaun, Pool, Zu- und Einfahrt, usw.) sind nicht förderungsfähig.

24. Können Arbeiten in Garage, Keller, Dachboden, Lagerraum, u.ä.. gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen an Gebäudebereichen, die nicht als Wohnraum genutzt werden (z.B. Lagerräume, Kellerabteile, Dachböden, u.ä.), sind nicht förderungsfähig. Müllräume, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume zählen ebenfalls als Lagerräume.

25. Welche Arbeiten an Allgemeinräumen sind im mehrgeschoßigen Wohnbau förderungsfähig?

In mehrgeschoßigen Wohngebäuden sind Arbeiten am Stiegenhaus und in den Gängen, in der Waschküche sowie am Lift förderungsfähig. Diese Bereiche werden dem Wohnraum zugeordnet.

26. Können Arbeiten an Einbaumöbeln gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen an Einbaumöbeln sind förderungsfähig, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden (z.B. Einbauküchen, Einbauschränke, usw.) und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst sind. Arbeiten an Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, sind jedoch nicht förderungsfähig (z.B. Kastenrestauration, Schleifarbeiten an Holzflächen, neue Polsterung eines Sofas, usw.).

27. Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Nein. Pro AntragstellerIn kann nur **einmal** ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden. Pro Förderungsantrag können nur Endrechnungen eingereicht werden, die EIN Wohnobjekt betreffen, d.h. es ist nicht möglich Arbeitsleistungen an Ihrem Hauptwohnsitz gemeinsam mit Arbeitsleistungen an Ihrem Nebenwohnsitz in einem Antrag einzureichen.

28. Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Ja. Sie können einen Förderungsantrag für Arbeitsleistungen, die an Ihrem Nebenwohnsitz durchgeführt wurden, stellen. Bitte beachten Sie, dass jeder/jedeAntragstellerIn im Rahmen des „Handwerkerbonus“ pro Kalenderjahr und Wohnobjekt nur **einmal** eine Förderung erhalten kann. Dieser eine Förderungsantrag pro Kalenderjahr darf nur Endrechnungen mit Arbeitsleistungen enthalten, die an ein und demselben Wohnobjekt (Haupt- ODER Nebenwohnsitz) durchgeführt wurden.

29. Können für EIN Wohnobjekt mehrere Ansuchen gestellt werden?

Ja. Jedoch müssen die Anträge von unterschiedlichen Wohnungsbenutzern/WohnungsbenutzerInnen gestellt werden. Die Förderung ist pro Wohnobjekt und Kalenderjahr mit 600 Euro beschränkt.

D.h. Frau X und Herr Y könnten für ihre gemeinsame Wohnung jeweils einen Förderungsantrag mit unterschiedlichen Endrechnungen stellen, die maximale Förderung für die gesamte Wohnung ist mit 600 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

30. Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?

Nein. Die Förderung von Arbeitsleistungen, die an einem Objekt außerhalb von Österreich durchgeführt werden, ist nicht möglich.

31. Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder den/die GebäudeeigentümerIn durchgeführt werden, förderungsfähig?

Ja. Arbeitsleistungen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind förderungsfähig, auch wenn diese nicht direkt vom/von der AntragstellerIn bezahlt wurden. Jeder/Jede einzelne WohnungsnutzerIn kann für seine/ihre Wohnung einen Antrag stellen. Die Kosten für die Arbeitsleistung, die in einer Gesamtrechnung endabgerechnet werden (z.B. Arbeiten an der Fassade, im Stiegenhaus, etc.) und das gesamte Gebäude betreffen, sind aliquot für die jeweilige Wohnung förderungsfähig. Beachten Sie dazu die Information über die beizubringenden Unterlagen in Frage 45.

Förderungshöhen

32. Wie hoch ist die maximale Förderung und wie wird sie berechnet?

Die Förderung beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 600 Euro pro AntragstellerIn bzw. pro Wohnobjekt und Kalenderjahr.

Das bedeutet, dass pro Wohnobjekt und Kalenderjahr Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer zur Förderung beantragt werden können. Zur Förderung eingereichte Kosten, die über 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer hinausgehen, werden für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig können nur Endrechnungen gefördert werden, bei denen die Kosten für die jeweiligen Arbeitsleistungen mindestens 200 Euro ohne Umsatzsteuer betragen.

Fallbeispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und lasse mein Badezimmer vom Installateur bzw. vom Fliesenleger neu gestalten. Außerdem verlegt der Bodenleger den Parkettboden im Wohnzimmer neu. Der Maler bessert im Anschluss daran den Anstrich einer Wand aus. Im Garten lasse ich mir vom Tischler weiters eine Überdachung für die Terrasse bauen.

Summen der Endrechnungen exkl. USt.	davon Kosten Arbeitsleistung exkl. USt.	
> Renovierung des Bades	7.000 Euro	1.000 Euro
> Parketterneuerung	1.500 Euro	800 Euro
> Malerarbeiten	500 Euro	180 Euro
> Errichtung der Terrassenüberdachung	2.500 Euro	1.200 Euro
<u>Summe förderungsfähige Kosten</u>		<u>1.800 Euro</u>
Förderungsbetrag		360 Euro

Zusatzinformation zur Förderungsberechnung:

- Die Kosten für die Arbeitsleistung des Malers sind zu niedrig (unter 200 Euro exkl. USt) und können deshalb nicht gefördert werden.
- Die Errichtung der Terrassenüberdachung ist eine Handwerkerleistung, die außerhalb des eigentlichen Wohnraums erbracht wird und daher nicht förderungsfähig ist.

33. Wie berechnet sich die Förderung für eine Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau?

Die Förderung beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 600 Euro pro AntragstellerIn bzw. pro Wohnobjekt und Kalenderjahr.

Fallbeispiel: Ich bin EigentümerIn einer Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit 10 Wohnungen. Diese sind alle gleich groß, das heißt jeder/jede WohnungseigentümerIn trägt aliquot 10 % der Kosten für die Sanierungen im Haus. Da die Hausverwaltung gerade das Stiegenhaus saniert und die Fenster tauscht, nütze ich die Gelegenheit und lasse meine Wohnung ausmalen.

Variante A – Die Kosten für die Handwerkerleistungen wurden alle direkt vom/von der WohnungsnutzerIn bezahlt. → Die Förderungsberechnung erfolgt wie in Frage 32 erklärt.

Variante B – Die Kosten für die Handwerkerleistungen für das Stiegenhaus wurden von der Wohnungseigentümergeinschaft bezahlt und erst in einem zweiten Schritt an den/die WohnungsnutzerIn aliquot weiter verrechnet und von diesem/dieser bezahlt.

Summen der Endrechnungen exkl. USt.	davon Kosten Arbeitsleistung exkl. USt.	
> Sanierung Stiegenhaus	2.000 Euro	200 Euro (pro Wohnung)
> Fenster	3.000 Euro	300 Euro (pro Wohnung)
> Ausmalen Wohnung	2.000 Euro	1.000 Euro
<u>> Summe förderungsfähige Kosten</u>		<u>1.500 Euro</u>
Förderungsbetrag		300 Euro

Endrechnungen und Bezahlung

Für die Malerarbeiten habe ich eine auf mich ausgestellte Rechnung erhalten und den Betrag direkt dem Malermeister überwiesen.

Für die Sanierung des Stiegenhauses hat die Hausverwaltung eine Übersicht meiner aliquot getragenen Kosten erstellt. Ich habe diesen Anteil an die Hausverwaltung überwiesen, die die Sanierung für die Wohnungseigentümergeinschaft koordiniert hat, und erhalte dafür einen Zahlungsnachweis.

Beilagen für den Förderungsantrag

Dem Förderungsantrag lege ich zusätzlich zum Meldezettel noch folgende Unterlagen in Kopie bei:

Malerarbeiten

- die auf mich ausgestellte Endrechnung
- Überweisungsbestätigung

Sanierung des Stiegenhauses

- Endrechnung für die Sanierung des gesamten Stiegenhauses ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft
- Bestätigung der Überweisung des Gesamtbetrages durch die Hausverwaltung an das ausführende Unternehmen
- Zusammenstellung der Hausverwaltung über meine anteilig getragenen Kosten
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass ich meinen aliquoten Anteil bereits in voller Höhe an die Hausverwaltung überwiesen habe

34. Kann diese Förderung parallel zu anderen Förderungen in Anspruch genommen werden?

Nein. Für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen dürfen keine weiteren Förderungen einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck, etc.) oder der EU in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass die vorgelegten Rechnungen nicht nochmals im Rahmen einer anderen Förderung geltend gemacht werden dürfen.

35. Kann ich die geförderten Arbeitsleistungen auch steuerlich absetzen?

Nein. Die geförderten Arbeitsleistungen können einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

36. Ist es möglich, dass die Kosten für die geförderten Arbeitsleistungen auch von einer Versicherung abgedeckt werden?

Nein. Die Kosten der geförderten Arbeitsleistungen dürfen nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sein. Die anfallenden Kosten der zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen in voller Höhe vom/von der AntragstellerIn selbst getragen werden.

Förderungsfristen

37. Wann kann ein Förderungsantrag gestellt werden?

Ein Förderungsantrag kann erst NACH Umsetzung der Maßnahme gestellt werden. Die Endrechnung muss zu diesem Zeitpunkt vorliegen und die Rechnungssumme an den Handwerker bereits überwiesen worden sein.

Förderungsanträge für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2014 können ab dem 01.07.2014 bis spätestens 28.02.2015 bei den Bankfilialen zur Übermittlung an die Bausparkassenzentrale abgegeben oder direkt an eine der Bausparkassenzentralen gesendet werden. Für das Kalenderjahr 2015 ist die Antragstellung ab dem 01.01.2015 bis spätestens 29.02.2016 möglich. Die Anträge können jedoch in beiden Kalenderjahren nur solange gefördert werden wie Budgetmittel vorhanden sind. Für das Jahr 2014 stehen höchstens 10 Mio. Euro an Förderungsbudget zur Verfügung, die Förderungssumme für 2015 beträgt höchstens 20 Mio. Euro.

38. In welchem Zeitraum müssen die Arbeitsleistungen durchgeführt werden?

Die im Handwerkerbonus zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2014 dürfen frühestens ab dem 01.07.2014 erbracht, und müssen spätestens am 31.12.2014 abgeschlossen worden sein. Die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2015 dürfen frühestens ab dem 01.01.2015 erbracht, und müssen spätestens am 31.12.2015 abgeschlossen worden sein.

39. In welchem Zeitraum müssen die Rechnungen ausgestellt werden?

Die zur Förderung eingereichten Endrechnungen müssen für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2014 ein Rechnungsdatum aufweisen, das zwischen dem 01.07.2014 und dem 28.02.2015 liegt. Für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2015 gilt der Zeitraum von 01.01.2015 bis 29.02.2016.

40. Wann müssen die Rechnungen bezahlt worden sein?

Die Endrechnungen müssen VOR Antragstellung bezahlt werden, bei Anträgen zu Maßnahmen im Kalenderjahr 2014 darf die Überweisung jedoch nicht vor dem 01.07.2014 durchgeführt worden sein.

41. Werden Arbeitsleistungen gefördert, die vor dem 01.07.2014 durchgeführt wurden?

Nein. Diese Arbeitsleistungen sind nicht förderungsfähig. Im Rahmen der Förderungsaktion können nur Arbeitsleistungen anerkannt werden, die ab dem 01.07.2014 durchgeführt werden.

42. Ist eine Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor dem 01.07.2014 (für den Handwerkerbonus 2014) bzw. dem 01.01.2015 (für den Handwerkerbonus 2015) möglich?

Ja. Eine Auftragserteilung vor dem jeweiligen Aktionsstart ist möglich. Es dürfen jedoch keine Anzahlungen vor dem 01.07.2014 bzw. 01.01.2015 geleistet worden sein.

43. Kann bereits vor Start der Förderungsaktion mit Arbeiten begonnen werden?

Nein. Vor dem 01.07.2014, dem Start der Förderungsaktion, kann nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Beispiel: Frau X lässt den Boden ihrer Wohnung austauschen. Der Bodenleger entfernt den bestehenden Teppichboden am 29.06.2014 und benötigt dafür einen Manntag. Der Bodenleger kommt am 02.07.2014 wieder mit einem/r MitarbeiterIn und verlegt innerhalb von 2 Tagen den neuen Boden. Frau X kann die gesamten Kosten für die Arbeitsleistung nicht zur Förderung einreichen, da der erste Tag der Arbeitsleistungen vor dem frühestmöglichen Datum zur Umsetzung liegt. Siehe dazu auch siehe auch Frage 38.

44. Wie lange muss ich die Unterlagen zum Förderungsantrag aufbewahren, wenn ich eine Förderung erhalten habe?

Sie als FörderungsnehmerIn sind dazu verpflichtet, Antragsunterlagen und Nachweise über die Durchführung der Arbeitsleistungen 7 Jahre aufzubewahren. Diese sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle durch Prüfbehörden vorzulegen und dienen als Nachweis, dass die Förderung rechtmäßig von Ihnen bezogen wurde. Sollten die Maßnahmen nach Fertigstellung durch den Handwerker nur schwer von der Prüfbehörde nachvollziehbar sein, wie z.B. die Anbringung von Unterputz, von Schalungen, diverse Vorarbeiten, usw., hat der/die FörderungsnehmerIn eine geeignete Dokumentation anzulegen (z.B. Fotos).

Benötigte Unterlagen – Antragstellung

45. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister
- Detaillierte Endrechnungen für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen
- Überweisungsbestätigung zu den Endrechnungen

Sollten die Arbeitsleistungen nicht vom/von der AntragstellerIn direkt, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn bezahlt werden, sind dem Antrag neben dem Meldezettel bzw. dem Auszug aus dem Melderegister folgende Unterlagen und Bestätigungen beizulegen:

- Endrechnungen, ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. den/die GebäudeeigentümerIn.

- Überweisungsbestätigung des Gesamtbetrages der Endrechnungen an das ausführende Unternehmen.
- Information über die Höhe der anteiligen Kosten für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Anteil an den Gesamtkosten sowie Arbeitsleistungen muss separat angeführt sein.
- Bestätigung, dass der/die jeweilige AntragstellerIn die anteiligen Kosten selbst getragen hat.

Diese Nachweise und Bestätigungen müssen von der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder dem/der GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein.

Alle Beilagen sind mit dem Förderungsantrag bevorzugt per E-Mail oder Fax an eine der Bausparkassenzentralen zu senden. Es ist jedoch auch eine Abgabe der Antragsunterlagen in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert. Beachten Sie dazu auch Frage 44.

46. Warum muss ich einen Meldezettel/einen Auszug aus dem Melderegister beilegen?

Der Meldezettel bzw. der Auszug aus dem Melderegister dient als Nachweis, dass Sie am Wohnobjekt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und dieses zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Dies ist eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

47. Was muss die Endrechnung beinhalten?

Die Endrechnung (=Schlussrechnung) muss eine Beschreibung der Leistung enthalten, welche die Förderungsfähigkeit im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ nachweist, d.h. beschreiben, welche Maßnahmen zur Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung des Wohnraumes durchgeführt wurden.

Die Kosten für die Arbeitsleistung, Planungs- und Fahrtkosten müssen gesondert ausgewiesen sein.

Weiters muss die Endrechnung den Anforderungen gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.1. Nr 663/1994 entsprechen und u.a. folgende formale Angaben zwingend enthalten:

- Name und Adresse des Rechnungsempfängers/der Rechnungsempfängerin (= AntragstellerIn)
- Datum der Rechnungslegung
- Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue postalische Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen zusätzlich die Stiegennummer und/oder die Türnummer)
- Leistungszeitraum, in dem die Arbeiten am Wohnobjekt durchgeführt wurden
- Anschrift des ausführenden Unternehmens

Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Anzahlungen sowie Teilrechnungen ohne die dazugehörigen Endrechnungen können bei der Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt werden.

48. Mein Handwerker unterliegt der Kleinunternehmerregelung. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Der Kleinunternehmer muss auf der Rechnung anführen, dass er der Kleinunternehmerregelung gemäß UStG unterliegt. Die von ihm ausgestellte Rechnung beinhaltet daher keine Umsatzsteuer. Die angeführten Beträge für die Gesamtsumme sowie für die Arbeitsleistungen können damit ohne Abzug im Antragsformular angeführt werden.

49. Muss die Endrechnung auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin ausgestellt sein?

Ja. Die eingereichten Endrechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin lauten. Eine Ausnahme besteht, wenn die Arbeiten nicht direkt vom/von der AntragstellerIn bezahlt werden. In diesem Fall kann die Rechnung auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, die Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn lauten.

50. Kann ich mehrere Endrechnungen in einem Antrag zusammenfassen?

Ja. Die Vorlage von mehreren Endrechnungen in einem Antrag ist möglich, sofern sich alle Endrechnungen auf ein und dasselbe Wohnobjekt beziehen.

51. Was muss als Überweisungsbeleg vorgelegt werden?

Zur Bestätigung, dass Sie als Privatperson die Kosten für die umgesetzten Arbeitsleistungen selbst und in voller Höhe bezahlt und den Rechnungsbetrag auf das Konto Ihres Handwerkers überwiesen haben, gelten folgende Nachweise:

- Kontoauszug
- Erlagschein
- Internet-Überweisungsbestätigung
- Überweisungsbelege

Im Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen ist festgelegt, dass der/die AntragstellerIn die Zahlung der zur Förderung eingereichten Endrechnungen auf das Konto des Leistungserbringers nachweisen muss. Aus diesem Grund können Barzahlungen sowie Zahlungsbestätigungen durch Quittungen nicht anerkannt werden.

52. Müssen die Unterlagen zur Antragstellung im Original oder in Kopie vorgelegt werden?

Die Dokumente sind mit dem Antrag vorzugsweise per E-Mail oder Fax, bei Übermittlung per Post in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Kontakt

53. Wer kann mir weitere Fragen zum Handwerkerbonus beantworten?

Alle Informationen zum Handwerkerbonus sowie das Antragsformular finden Sie auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at. Die Bausparkassenzentralen beantworten Ihnen unter den nachstehenden Kontaktdaten gerne weitere Fragen zur Förderungsaktion und zur Antragstellung:



Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.
Liechtensteinstraße 111 - 115
1091 Wien
Tel: 01 31 380 - 451 | Fax: 388
handwerkerbonus@abv.at
www.abv.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
Kennwort „Handwerkerbonus“
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800 | Fax: 92 9 800
handwerkerbonus@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
Wiedner Hauptstraße 94
1050 Wien
Tel: 01 546 46 – 36 | Fax: 2369
handwerkerbonus@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG
Alpenstraße 70
5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 123 | Fax: 109
handwerkerbonus@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at